



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 21.05.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6865 –

Frage Nummer 40

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Holger
Grießham-
mer**
(SPD)

Vor dem Hintergrund aktueller Tierschutzskandale in Bayern und übereinstimmender Presseberichte über einen Zuständigkeitswechsel vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zum Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Herbst 2024 frage ich die Staatsregierung, welches Ressort derzeit fachlich und politisch zuständig ist für die Kontrolle tierschutzrechtlicher Vorschriften in Tierhaltungsbetrieben, auf welcher Grundlage ein solcher Zuständigkeitswechsel erfolgt ist und wie die Staatsregierung sicherstellt, dass bei tierschutzrechtlichen Verstößen konsequent kontrolliert, verfolgt und sanktioniert wird?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Kreisverwaltungsbehörden bzw. die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) für Großbetriebe sind für die Kontrolle der tierschutzrechtlichen Vorgaben in Tierhaltungsbetrieben und die Einleitung von verwaltungsrechtlichen Maßnahmen bei Feststellung von Verstößen zuständig. Die gesetzliche Grundlage ist das Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sowie die zugehörige Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesVSV).

Förderrechtliche Kontrollen – auch mit tierschutzrelevanten Aspekten – fallen künftig in die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF). Die entsprechende Verordnung des StMELF befindet sich derzeit im Rechtsetzungsverfahren.